

DSG-Info-Service

September 1998

Ausgabe Nr. 22

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Österreich hat es nicht geschafft, die EU-Richtlinie 95/46/EG „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ rechtzeitig, somit bis zum 24. Oktober 1998, in ein neues Datenschutzgesetz umzusetzen.

Damit sind wir aber in guter Gesellschaft. Deutschland etwa ist gleichermaßen säumig, und auch die von der EU einzurichtenden Gremien sind bis dato nicht bestellt. Allerdings

steht die EU in diesem Zusammenhang nicht unter Termindruck, denn erst in drei Jahren ist der erste Bericht über die Durchführung der Richtlinie fällig.

*Mit dieser Ausgabe unseres DSG-Info stellen wir die interessante Frage, inwieweit trotz fehlender gesetzlicher Umsetzung die Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie Rechtskraft erlangen. Der Richtlinienentwurf war unserem DSG-Info, Ausgabe Nr. 14, beigelegt. Darüber hinaus kann der Richtlinienentwurf inklusive Erwägungsgründe über unsere Homepage
<http://www.via.at/securdata>
jederzeit abgerufen werden.*

Andwendbarkeit der EU-Datenschutzrichtlinie

Was ist eine Richtlinie?

Art. 189 EWG-Vertrag

[Die angebrachten Hervorhebungen sind nicht Bestandteil des EWG-Vertragswerkes.]

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrages erlassen der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

*Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie*

ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

*Die **Entscheidung** ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.*

*Die **Empfehlungen und Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.*

Es ist somit klar festzuhalten, daß sich die Richtlinie nicht unmittelbar an die Betroffenen richtet, sondern die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb der in der jeweiligen Richtlinie gesetzten Frist die notwendigen legislativen Maßnahmen zu setzen.

Geschieht dies nicht oder verspätet, so liegt eine Verletzung des EWG-Vertrages vor, wogegen der Europäische Gerichtshof angerufen werden kann.

Art. 191 EG-Vertrag

Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinien und Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Im Falle der Datenschutzrichtlinie erfolgte die Bekanntmachung am 24. Oktober 1995 im Amtsblatt. Das ist somit auch der Zeitpunkt des

Inkrafttretens. Für die Umsetzung wurde in der Richtlinie eine Frist von 3 Jahren festgesetzt.

Unmittelbare Anwendbarkeit

Dr. Stadler führt in *Die EG und Österreich* (Manz, 1989) aus:

Es ist im Sinne des „effet utile“ überwiegende Meinung in Lehre und Rechtsprechung nationaler Gerichte sowie des EuGH, daß nicht innerhalb der Frist umgesetzte, inhaltlich genügend bestimmte Richtlinien unmittelbar Rechte (aber keine Pflichten) des Einzelnen gegenüber dem Mitgliedstaat begründen können, dh der Einzelne kann sich bei gemeinschaftswidrigem Verhalten eines Mitgliedstaates bereits unmittelbar auf die Richtlinie berufen.

Da also ohne gesetzliche Grundlage keine Pflichten des Einzelnen automatisch entstehen, ist nun in bezug auf die Datenschutzrichtlinie abzuwägen, welche der dort festgelegten Rechte der Betroffene nunmehr geltend machen kann, ohne daß daraus einem anderen Betroffenen - dem Auftraggeber im Sinne des DSG - neue Pflichten erwachsen.

Betroffenenrechte der EU-Richtlinie

Qualität der Daten

Artikel 6 der Richtlinie normiert die Anforderungen an die Qualität der Daten (Verarbeitung nach Treu und Glauben, Zweckbindung, Aktualität, Behaltdauer).

Da die Qualitätsanforderungen vom Auftraggeber der Datenverarbeitung erfüllt werden müssen, bietet die Richtlinie keine über das derzeitige DSG hinausgehende Handhabe zu deren Durchsetzung.

Zulässigkeit der Verarbeitung

Artikel 7 der Richtlinie normiert die Voraussetzungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Einwilligung, Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung, lebenswichtige Interessen, öffentliche Interessen, berechnete Interessen des Auftraggebers).

Diese Zulässigkeitskriterien sind vom Auftraggeber der Datenverarbeitung zu erfüllen, somit bietet die Richtlinie keine über das DSG hinausgehende Handhabe.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die Richtlinie stellt mit Artikel 8 personenbezogene Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben unter besonderen Schutz.

Im bestehenden DSG wird ein vergleichbarer Schutz nur mittelbar geboten. Vor allem geschieht dies in Form des allgemeinen Grundrechts, das in der Verfassungsbestimmung in § 1 (1) festgelegt ist:

Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.

Zum anderen erfordert das DSG an mehreren Stellen die Vornahme einer Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen auf Geheimhaltung und den Interessen des Auftraggebers zur Datenverarbeitung, Übermittlung und Überlassung. Als Beispiel sei § 17 (1) zitiert:

Daten dürfen von einem ... Rechtsträger nur ermittelt und verarbeitet werden, soweit Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung in seinem berechtigten Zweck gedeckt sind und hiebei schutzwürdige Interessen des Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, nicht verletzt werden.

Diese Interessensabwägung ist grundsätzlich immer vorzunehmen, auch dann, wenn die Datenverarbeitung formal richtig beim DVR registriert ist.

Hier bietet unserer Meinung nach auch das bestehende Gesetz genügend Handhaben, die Rechte des Betroffenen aufgrund der Richtlinie zu wahren. Es geht nämlich nur mehr um die authentische Interpretation des schutzwürdigen Interesses, und die wird ab sofort nicht schwächer sein dürfen, als es die Richtlinie und speziell der Artikel 8 über die besonderen Datenkategorien fordert.

Information des Betroffenen

In den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie wird die zwingende Information des Betroffenen bei der Erhebung personenbezogener Daten geregelt. Eine äquivalente Bestimmung kennt das DSG derzeit nicht, daher scheint eine Durchsetzung der Richtlinie derzeit nicht möglich.

Auskunftsrecht des Betroffenen

Das Auskunftsrecht ist in Artikel 12 der Richtlinie geregelt. Ein im wesentlichen gleiches Auskunftsrecht bietet auch heute schon das DSG - mit folgenden Einschränkungen:

- ▶ keine Auskünfte über den logischen Aufbau der Verarbeitung;
- ▶ keine unmittelbare Wirkung von Richtigstellung oder Löschung auf Dritte, denen die Daten übermittelt wurden.

Diese Teile der Richtlinie sind aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht exekutierbar.

Widerspruchsrecht des Betroffenen

Im Artikel 14 der Richtlinie ist festgelegt, daß zumindest in folgenden Fällen der Betroffenen jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten erheben kann:

- ▶ Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt,

sofern keine ausdrückliche gesetzliche Basis dafür vorliegt;

- ▶ Verarbeitung zur Verwirklichung berechtigter Interessen des Auftraggebers, die die Interessen des Betroffenen überwiegen; wieder nur, sofern keine anderslautende gesetzliche Bestimmung vorhanden ist;
- ▶ Weitergabe von Daten für Zwecke der Direktwerbung.

Der erste Fall sollte keine Schwierigkeiten bereiten, da Verarbeitungen zur Ausübung öffentlicher Gewalt grundsätzlich nur auf gesetzlicher Basis möglich sind.

Der zweite Fall spricht wieder die Interessenabwägung an. Sofern diese zu Gunsten des Betroffenen ausgeht, ist der Widerspruch auch schon aufgrund des bestehenden DSG erfolgreich.

Der dritte Fall mit der Direktwerbung ist in der Gewerbeordnung (§ 268 GewO 1994) geregelt. Nach diesem Gesetz kann der Betroffene verlangen, daß innerhalb von vier Wochen alle seine Daten gelöscht werden.

Automatisierte Einzelentscheidungen

Im Artikel 15 der Richtlinie wird festgelegt, daß keine Person einer rechtliche Folgen nach sich ziehenden oder sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen werden darf, die ausschließlich auf automatisiertem Weg getroffen wird.

Eine gleichwertige Bestimmung ist dem DSG derzeit fremd, dieser Punkt kann also - zumindest einem anderen Auftraggeber als der Republik gegenüber - schwer durchgesetzt werden.

(wird fortgesetzt)



Unser nächstes Seminar zum Thema
Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: Entwurf des DSG neu)
am 20. Oktober 1998 ist überbucht.

Wir haben am 19. Oktober 1998 einen Zusatztermin angesetzt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer

Unser nächstes Seminar zum Thema
Recht und Sicherheit im Internet
findet am 23. Oktober 1998 statt.
Es referieren drei Spezialisten auf den Gebieten
Recht, Datenschutz und Datensicherheit:
Ass.-Prof. Dr. Walter Blocher, Dipl.-Ing. Heribert Frisch, Hans-Jürgen Pollirer